

Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Hallen oder Räumen der Stadt Kronberg im Taunus

1. Die mietweise Überlassung der Räume bzw. Hallen sowie der Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind. Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Absprachen sind ungültig.
2. Die jeweiligen vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelte werden bei Dauernutzung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats im voraus fällig. Bei einmaliger Nutzung werden sie 14 Tage nach Datum der Rechnungstellung, spätestens am letzten Arbeitstag vor der Veranstaltung, fällig, es sei denn, in der Rechnung ist ein ausdrücklicher Zahlungstermin genannt. **Nutzt der Mieter bei befristeten Mietverhältnissen die Räume bzw. Hallen nicht oder kündigt er bei unbefristeten Mietverhältnissen den Vertrag nicht fristgerecht, so ist dennoch das Nutzungsentgelt für die vertragliche Mietzeit gemäss der „Festsetzung der Nutzungsentgelte für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt“ - Magistratsbeschluss vom 05.11.2012 - zu zahlen.** Diese festgesetzten Nutzungsentgelte sind auf der Internetseite der Stadt Kronberg im Taunus www.kronberg.de (unter Bürger/Stadtleben/Veranstaltungsräume) veröffentlicht. Die Festsetzung einer Sicherheitsleistung bleibt im Falle besonderer Veranstaltungen vorbehalten. Die Nutzungsentgelte sowie die evtl. Sicherheitsleistung sind bargeldlos an die Stadtkasse zu entrichten.
3. Der Mieter verpflichtet sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrzeit sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutz der Jugend erlassen sind. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendigen steuerlichen und polizeilichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2007 besteht in öffentlichen Gebäuden (Stadthalle, Taunushalle, Haus Altkönig, Dalleshaus, Zehntscheune) ein generelles Rauchverbot.
4. Außer bei der Vermietung der Stadthalle und der Zehntscheune werden Garderobeneinrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Mieter hat für die Garderobenablage selbst zu sorgen und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. In den städtischen Räumen und Hallen, in denen ein Restaurationsbetrieb vorhanden ist, hat eine eventuelle Bewirtschaftung der Veranstaltung ausschließlich durch den Pächter des Restaurationsbetriebes zu erfolgen. Einzelheiten der Bewirtschaftung sind vom Mieter direkt mit dem Pächter zu vereinbaren. Soweit in den gemieteten Räumen und Hallen kein Restaurationsbetrieb vorhanden ist, kann der Mieter die Bewirtschaftung selbst vornehmen oder vornehmen lassen. Die Benutzung von Einweggeschirr, -bechern und -besteck ist nicht erlaubt.
6. Die Herrichtung und Dekoration der gemieteten Räume ist Sache des Mieters. Sie hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Hausmeister bzw. Pächter der Gastronomie - als Vertreter des Vermieters zu erfolgen. Insbesondere hat sich der Mieter über Art und Zeit der Herrichtung bzw. Anbringung der Dekoration rechtzeitig vorher mit dem jeweiligen Hausmeister bzw. Pächter der Gastronomie zu verständigen.
Für Beschädigungen aller Art durch Anbringen, Entfernen oder Transport der Dekoration haftet der Mieter. Entfernt der Mieter die Dekoration nicht rechtzeitig wie vereinbart, erfolgt die Entfernung ohne besondere Aufforderung durch den Vermieter. Die entstehenden Kosten sind vom Mieter zu erstatten. Für Nachteile, die dem Vermieter aus der nicht rechtzeitig Entfernung der Dekoration entstehen, haftet der Mieter. Diese Regelung gilt für Bühnenausstattung und Requisiten sinngemäß.
7. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Größe der Bühne und des Saales in der Stadthalle rechtzeitig zu unterrichten, damit die Aufstellung von Kulissen gewährleistet und die Veranstaltung gesichert ist. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung, die sich durch eine Nichtbeachtung der vorgenannten Punkte ergibt.

8. Es ist nicht gestattet, Dekorationen oder andere Gegenstände mit Nägeln, Stiften, Schrauben, Reißzwecken usw. an den Türen, Wänden, Fußböden oder Einrichtungsgegenständen anzubringen. Die Benutzung von Klebstoffen oder Klebestreifen zur Befestigung von Gegenständen ist nur erlaubt, wenn dadurch keine Beschädigungen oder Verschmutzungen in den Räumen oder an der Einrichtung entstehen. In den Räumen und Hallen, in denen Aufhänge- oder sonstige Befestigungsmechanismen für die Dekoration oder andere Gegenstände vorhanden sind, sind ausschließlich diese zu benutzen.
9. Der Mieter hat darauf zu achten, dass in der Mehrzweckhalle "Haus Altkönig" und in der "Taubushalle" Schönberg kein Fußball gespielt werden darf.
10. Bei der Nutzung der Stadthalle hat der Mieter darauf zu achten, dass das Befahren des Berliner Platzes zum Be- und Entladen vor der Stadthalle nur vorübergehend und kurzzeitig gestattet ist. Ein entsprechender Parkausweis ist beim Hausmeister der Stadthalle im Vorfeld zu beantragen. Eine Parkmöglichkeit gibt es in der Tiefgarage unter dem Berliner Platz, diese ist kostenpflichtig.

Gleiches gilt auch für den Platz vor dem neuem Gebäude „Am Dalles“.

11. Der Mieter verpflichtet sich, vor Veranstaltungen eine Haftpflichtversicherung für die eingebrachten Gegenstände und für die dort anlässlich der Veranstaltung verkehrenden Personen abzuschließen. Der Vermieter übernimmt dafür keine Haftung. Für alle aus diesem Vertrag bestehenden Verpflichtungen haftet der Vermieter nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
12. Die von dem Vermieter beauftragten Dienstkräfte, insbesondere die Hausmeister, üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
13. Der Mieter hat die Mietsachen ordnungsgemäß - die Räume in besenreinem Zustand und das Inventar gereinigt - zurückzugeben. Im Falle einer übermäßigen Verunreinigung kann eine zusätzliche Reinigungsgebühr erhoben werden.
14. Für etwaige Beschädigungen an den vermieteten Räumen, Hallen oder dem Inventar haftet der Mieter dem Vermieter in vollem Umfang. Bringt der Mieter bei der Übernahme der Räumlichkeiten keine Beanstandungen vor, gelten sie als einwandfrei übernommen.
15. Beim Rücktritt vom Vertrag haftet der Mieter wie in der „Festsetzung der Neuberechnung der Nutzungsentgelte für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Stadt Kronberg“ (Magistratsbeschluss vom 05.11.2012) beschrieben.
16. Gerichtsstand für beide Teile ist Königstein im Taunus.

Kronberg, den 16. Juli 2013